

# RS Vwgh 1992/2/25 91/04/0296

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §66 Abs4;

GewO 1973 §367 Z15;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Hat die belBeh den im erstbehördlichen Straferkenntnis gefällten bereits rechtskräftigen Schulterspruch in der Sache trotz der gewählten Neuformulierung nicht erweitert und die verhängte Strafe herabgesetzt, konnte der Besch durch den solcherart getroffenen Ausspruch der belBeh insoweit in dem als Beschwerdepunkt geltend gemachten Recht nicht verletzt worden sein. Insoweit war die vorliegende Beschwerde gemäß § 34 Abs 1 und 3 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen

(Hinweis E und B 22.4.1981, 03/1937/79, VwSlg 10425/1981).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

Verwaltungsstrafrecht Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche

Entscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040296.X01

## Im RIS seit

25.02.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>